

N i c h a c h - F r i e d b e r g e r W o c h e n b l a t t .

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 21.

22. Mai 1859.

A u f f o r d e r u n g !

Johann Eanguinette, Krämer in Lechhausen ist am 3. Mai 1849 gestorben mit Hinterlassung zweier Töchter Karoline und Rosine, von welchen erstere am 22. Juni 1851 letztere am 26. Septbr. 1854 mit Tod abgegangen ist; eine Rücklaßverhandlung wurde bisher nicht gepflogen.

Bei dem Mangel einer letztwilligen Verfügung werden demnach die bisher unbekannten Erben des Johann Eanguinetti, beziehungsweise seiner Töchter, hiemit aufgefordert, ihre dessfallsigen Ansprüche binnen 6 Wochen

von heute an gerechnet hierorts geltend zu machen, widrigenfalls demselben bei Auseinanderlegung der Verlassenschaft einer Berücksichtigung nicht zugewendet werden würde.

Friedberg, am 11. Mai 1859.

Königliches Landgericht.

Widder.

B e k a n n t m a c h u n g .

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Es ist ungesäumt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß

Dienstag den 31. Mai l. M.

Vormittags eine kgl. Ankaufs-Commission in Mering eintrifft, welche den Ankauf von 4 bis 9jährigen Pferden daselbst vornehmen wird.

Friedberg, 18. Mai 1859.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Nachdem die Quartierliste der zur Tragung von Einquartierung verpflichteten hiesigen Einwohner für das Kalenderjahr 1859 hergestellt ist, so wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von heute an durch 14 Tagen die Einsicht dieser Liste in hiesiger Magistratskanzlei gestattet ist, und daß allenfallsige Reklamationen oder Berufungen hiegegen innerhalb einer unersprechlichen Frist von 14 Tagen, vom Augenblicke der gepflogenen Einsicht gerechnet, dahier anzubringen sind.

Nichach, 17. Mai 1859.

Die Einquartierungs-Commission der Stadt

Nichach.

Koch Sternfeld.

Bekanntmachung.

Wegen des Neubaus der Hügelscharter Paarsbrücke auf der Münchner-Schwabhauser-Augsburger Straße zwischen Friedberg und Eurasburg ist diese Straße am 30. und 31. d. Mts. gesperrt und die Nothbrücke nur für Ladungen bis zu 40 Ztnr. tragbar, was hiemit bekannt gemacht wird.

Nichach, den 10. Mai 1859.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Koch-Sternfeld.

Bekanntmachung.

Das Militärarlehen nach dem Gesetze vom 26. März l. Js. betr.

Zur Erleichterung der Betheiligung an diesem Arlehen sind alle Rentämter, welche sich nicht am Einge

einer Spezialkassa befinden zur Annahme baarer Einzahlungen ermächtigt.

Ausschreiben der kgl. Schuldentilgungskommission vom 7. d. Mts. Kreisamtsbl. Nr. 42 Seite 864—66.

Das Anleihen wird zu dem Kurse von 97 Proz. emittirt d. h.

für 97 fl. Einzahlung wird eine Obligation zu 100 fl.

„ 485 „ „ „ „ 500 „

„ 970 „ „ „ „ 1000 „

ausgegeben und jedes 100 fl. zu $4\frac{1}{2}$ Proz. verzinst.

Von jedem Darlehenskapital werden die Emissionszinsen vom Tage der Einlage bis zum 1. Juni l. Js. sogleich vergütet.

Die Einzahlungen haben in grober Münze süddeutscher Währung, Conventions oder Kronenthalern, preussischen Einhalerstücken oder bayerischen Banknoten zu geschehen.

Zur Eröffnung dieser Einzahlungen ist bereits höchste Genehmigung vom 10. d. Mts. dahier eingetroffen, in Folge dessen solche täglich vor Abgang der Post noch angenommen werden.

Die Gemeindevorsteher haben diese Bekanntmachung in ihren Gemeinden zu veröffentlichen.

Uichach, 19. Mai 1859.

Kgl. Rentamt Uichach.
Strelin.

Bekanntmachung.

Injurien-Prozesse betr.

Seit einem Jahre werden bei dem hiesigen Landgerichte mehr Injurien-Klagen eingereicht, als früher in zwanzig Jahren kaum eingekommen sind.

Der Grund davon kann nur darin gesucht werden, daß die Gemeindevorsteher die Ehre entweder gar nicht oder nicht mit dem gehörigen Nachdrucke oder nicht unter entsprechende Belehrung versühnen, oder daß in der Gemeinde einige Individuen es sich zur Aufgabe machen, die Leute aufzureizen und zur Klagestellung durch Anwälde aufzumuntern.

Das unterzeichnete Landgericht als Verwaltungsbehörde beauftragt daher sämtliche Vorstände der Lokalbehörden bei allen vorkommenden Beleidigungen mit allem Nachdrucke den Ehneversuch zu pflegen, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch gerichtliche Klagen weniger oder gar keinen Vortheil erringen, vielmehr, wenn diese vollständig durch die Gerichte verhandelt werden, müssen beiden Theilen nicht unbedeutende Kosten verursacht werden, daß das Landgericht bei allen Beschimpfungen, welche öffentlich verübt werden, mit Strafe einschreiten wird, und daß sonach zur Erhaltung des Friedens unter den Familien in den Gemeinden die Beseitigung dieser Injurienprozesse höchst wünschenswerth sei.

Auch die Herren Pfarrer werden ersucht, allen ihren Einfluß aufzubieten und auf alle Weise dahin

zu wirken, daß den Beleidigungen vorgebeugt, die vorkommenden in Güte beigelegt und so kostspielige Prozesse vermieden werden.

Uichach, den 19. Mai 1859.

Der königl. Landrichter.

D. l. a.

Koch-Sternfeld.

Bekanntmachung.

Den sog. alten Schiltbergerweg betr.

Der sog. alte Schiltbergerweg von Untergriesbach nach Schiltberg kann bei dem Besehen der Distriktsstraße von Uichach nach Freising nicht mehr als Communikations- sondern nur als Feldweg betrachtet werden, und die Unterhaltung dieses Weges liegt daher um so mehr den Angrenzern ob, als die Gemeinde Untergriesbach in Folge der stattgehabten Gutszertrümmungen nur mehr einen Bauer zählt, und dieselbe ohnehin außer Stande ist, die Wege entsprechend herzustellen.

Uichach, am 18. Mai 1859.

Kgl. Landgericht Uichach.

D. l. a.

Koch-Sternfeld.

Bekanntmachung.

Remonten-Ankäufe betr.

Am 28. d. Mts. Vormittags werden dahier durch eine Remonten-Ankaufs-Commission wiederholt 4 bis 5jährige Pferde angekauft werden, was in allen Gemeinden unverzüglich bekannt zu machen und den Pferdebesitzern noch besonders zu eröffnen ist.

Uichach am 18. Mai 1859.

Königliches Landgericht.

D. aegr.

Koch-Sternfeld.

Privat-Anzeigen.

Kapital-Offert.

100 fl. sind bei der Pfarrkirchenlistung Gundelsdorf gegen 4 Proz. sogleich auszuleihen. 2

Kapital-Offert

100 fl. sind bei der Gemeinde Obermittelsbach zu 4 Proz. auszuleihen.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe besorgt stetsfort, das Commissions-Bureau

Hugo Höfle,

Dominikanergasse A. 63 in Augsburg.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Verhandlungen beim kgl. Bezirksgericht Michach statt.

Donnerstag 26. Mai, Vormitt. 8 Uhr. Untersuchung gegen Johann Müller von Klingemoos und dessen Bruder Joseph Müller, wegen Diebstahls, beziehungsweise Diebstahlsbegünstigung.

Kurze Anleitung zur Rindviehzucht.

(Fortsetzung.)

II. Von der Auswahl des Stieres

Die Auswahl des Stieres ist bei der Rindviehzucht von höchster Wichtigkeit.

Der Stier wird mit vielen Kühen gepaart und erbt daher seine gute oder schlechte Eigenschaften immer auf viele Nachkommen fort.

Vor allem muß der Stier diejenigen Eigenschaften, die seinem Stamme eigenthümlich sind und durch welche derselbe sich auszeichnet, in vorzüglichem Grade in sich vereinigen; zugleich muß er aber auch die Fähigkeit besitzen, diese Eigenschaften auf seine Nachkommen zu vererben. Diese Fähigkeit sieht man aber dem Stier nicht an; dieselbe läßt sich vielmehr nur durch die Erfahrung ermitteln.

Man kann jedoch immer mit Wahrscheinlichkeit auf das Vorhandensein dieser Fähigkeit schließen, wenn alle diejenigen Eigenschaften, durch welche sich derselbe auszeichnet, sich schon bei seine Eltern fanden.

Der Stier soll schon und regelmäßig gebaut sein, einen leichten Kopf, breite Stirn, lebhaftere muntere Augen, nicht grebe, gutgestellte Hörner, seine breite Ohren, einen kurzen starken Hals mit breitem Nacken und einen starken Trieb haben. Der Hals muß schon in die Schulter und diese ebenso in den Rücken übergehen. Hinter der Schulter darf sich keine Vertiefung finden — der Stier darf nicht eingeschlagen sein.

Der Rücken und die Lenden müssen lange und gerade, die Rippen stark gewölbt, das Kreuz lang u. der Schweif fein und nicht zu hoch angehängt sein. Die Gliedmassen müssen kräftig und gut gestellt sein. Die Zeugungsorgane müssen sich im Zustande volliger Entwicklung befinden. Beim Sprunge soll der Stier rasch und feurig sein, weil in der Regel nur ein solcher fruchtbar ist.

Träge Stiere, welche sich beim Vorführen der Kühe ruhig verhalten, sind meistens unfruchtbar.

Das Alter, in welchem der Stier zur Zucht verwendet werden soll, ist von besonderer Wichtigkeit.

Die Verschlechterung der Viehzucht in manchen Gegenden ist häufig nur dem Umstande zuzuschreiben, daß man die Stiere in einem zu jugendlichen Alter

verwendet.

Bei den verschiedenen Viehschlägen tritt zwar die Zeit der Reife bald etwas früher, bald etwas später ein.

Im Allgemeinen gilt jedoch als Regel, daß kein Stier eher zur Zucht verwendet werden soll, als bis diejenigen Eigenschaften, die er auf seine Nachkommen vererben soll, auch wirklich bei ihm schon kenntlich entwickelt sind. Dieß ist bei den meisten Viehschlägen in einem Alter von 1½ Jahren der Fall. Von diesem Zeitpunkte an kann der Stier also zum Sprunge verwendet werden. Doch muß dieß zuerst nur schonend und mäßig geschehen, und es darf ihm anfänglich nur eine kleine Zahl von Kühen und Kalbinnen zugetheilt werden.

Erst nach vollendetem zweiten Lebensjahre, wenn er bei reichlicher Fütterung voll ommen kräftig geworden ist, kann er diesem Geschäfte ohne Nachtheil für sich und seine Nachzucht vollständig obliegen.

Es ist leider in vielen Gegenden üblich, Stiere schon mit einem Jahr und selbst noch früher zur Zucht zu verwenden und sie dann mit 1½ Jahren wieder abzuschaffen. Darin liegt aber ein doppelter Fehler. Denn solche unreife Stiere erzeugen nur eine schwächliche Nachzucht. Auch kann man bei diesem Verfahren das Forterbungsvermögen eines Stieres niemals richtig beurtheilen. Ist ein solcher Stier fruchtbar und besitzt er ein gutes Forterbungsvermögen, so behalte man denselben, so lange er fruchtbar bleibt. Es ist dieß gewöhnlich bis zum vierten und selbst bis zum fünften Lebensjahre der Fall.

Sobald der Stier aber anfängt träge beim Sprunge zu werden, sobald einzelne Kühe von ihm unbefruchtet bleiben oder wenn er selbst zu schwer wird, dann beiseitige man ihn.

Allderthalbjährigen Stieren dürfen im ersten Jahre nicht mehr als 40–50 Kühe zugetheilt werden. Ältere Stiere können in Gegenden, wo die Kühe das ganze Jahr hindurch kälbern, 90 bis 100 Kühe versehen.

In solchen Gegenden aber, wo die Kalbezeit sich auf einen Zeitraum von 3–4 Monaten beschränkt, dürfen auch einem solchen Stiere nicht mehr als 70 bis höchstens 80 Kühe zugetheilt werden.

Mehr als zweimal darf kein Stier an einem Tage zum Sprunge gelassen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Bei herannahender Wallfahrtszeit auf den heil. Berg Andechs empfiehlt die Sichter'sche Buchdruckerei zur Abnahme der Geschichte des hl. Berges: Ursprung, Abstammung und Aussterben der Hochgeborenen Grafen von Andechs. Ein Auszug aus der Chronik vom hl.

Berg Undechs; nebst einem Berichte über die Zerstörung der Burg und andere verschiedene Merkwürdigkeiten, sowie über die Heiligtümer daselbst. gr. 8 brosch. 15 fr.

Ferner:

Wallfahrtsbüchlein auf den heiligen Berg Undechs enthaltend: Uebung der Haupttugenden. Morgens- und Abendgebete. Meß-, Beicht- und Kommuniongebete. Laurentianische Litanei. Litanei zum heiligen Herzen Maria. Litanei von allen Heiligen. Lobgesang auf das heilige Altarsakrament. Morgens- und Abendlied der Wallfahrer. Das

Te Deum Laudamus und noch mehrere andere Gebete. geb. 9 fr.

Sind auch in Augsburg an den Hühnerställen zu haben.

Bei M. Eichleiter an den Hühnerställe in Augsburg sind stets

Hunde-Cataster

vorräthig.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 14. Mai 1859.

Frucht- Sorten	Schraanenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen		gestiegen	
				Schäffel.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Waizen	150	150	—	16	23	15	45	14	44	2361	15	—	—	—	40
Korn	229	229	—	11	33	11	3	10	30	2530	47	—	—	—	42
Gerste	8	8	—	10	7	9	54	9	15	79	15	—	—	—	14
Haber	117	117	—	8	40	8	20	7	49	975	36	—	—	—	19
Summa	504	772	—							5949	53				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Vid.	Lib.	Ant.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	3	2 1/2	Waizen Mundmehl oder Auszug.	6
Rohfleisch	11	Kreuzer Semmel	—	5	2	3	Waizen Semmelmehl	5
Rindfleisch	11	Halbkreuzer Roggl	—	4	1	2 1/2	Mittels- od. Roggenmehl	4
Schweinefleisch	15	Kreuzer Roggl	—	8	3	1	Nachmehl	3
Kalb- und Schafffleisch	9	Halbbayen Laib	—	24	2	2	Korn Ventel- od. Brodmehl	3
	—	Bayen Laib	1	17	1	—	Korn 1 Pfd. Roggenbrod	2 2

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Lib.	Ant.	Thl.	Wehl, pr. Viertel.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	4	—	—	Feines Mundmehl	1 51
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	5	1	—	Semmelmehl	1 27
Rindfleisch	—	Zweifkreuzer Roggl	—	16	2	—	Waizenmehl	1 11
Schweinefleisch	—	Vierkreuzer Roggl	1	1	—	—	Geringeres Waizenmehl	— 55
Kalb- und Schafffleisch	—	Bayen Laib	1	16	—	—	Roggenmehl	— 50
	—	Achtkreuzer Laib	3	—	—	—	Nachmehl	— 18

1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr. 3 pf.

München 30. April. Augsburg 13. Mai. Schrobenhausen 12. Mai. Friedberg 12. Mai.

Ort der Schranne	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München	—	—	—	15	34	13	11	7	10	29	9	59	11	18	10
Augsburg	—	—	—	16	54	16	11	38	11	1	10	32	10	53	10
Schrobenhausen	—	—	—	15	47	14	11	41	11	20	10	15	—	10	48
Friedberg	5	45	5	10	4	36	8	15	8	11	15	10	36	9	55

(Gedruckt in der Eichleiter'schen Buchdruckerei in Friedberg.)

(Redigirt von Th. Müller.)